

**Geschäftsordnung  
des Stiftungskuratoriums der Universität zu Lübeck  
vom 13. Mai 2019**

Das Stiftungskuratorium gibt sich mit Beschlussfassung vom 9. Mai 2019 folgende Geschäftsordnung:

**§ 1**

**Anwendungsbereich**

- (1) Diese Geschäftsordnung gilt für das Stiftungskuratorium der Universität zu Lübeck.
- (2) Das Stiftungskuratorium ist ein Organ der Universität zu Lübeck. Die Tätigkeit des Stiftungskuratoriums richtet sich nach dem Gesetz über die Stiftungsuniversität zu Lübeck, dem Hochschulgesetz des Landes Schleswig-Holstein und der Verfassung der Universität zu Lübeck in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2**

**Vorsitz**

- (1) Das Stiftungskuratorium wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus dem Kreis seiner Mitglieder. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Stiftungskuratoriums. Sie oder er vertritt das Stiftungskuratorium innerhalb der Hochschule und gegenüber der Öffentlichkeit.

**§ 3**

**Einberufung des Stiftungskuratoriums, Beschlussfähigkeit**

- (1) Das Stiftungskuratorium ist maximal zweimal im Jahr einzuberufen und immer dann, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder dies verlangt.
- (2) Das Stiftungskuratorium wird zu seinen Sitzungen von der oder dem Vorsitzenden einberufen. Die Einladung erfolgt durch einfachen Brief, Telefax oder per E-Mail. Ihr sind ein Tagesordnungsvorschlag der oder des Vorsitzenden sowie die für die Sitzung erforderlichen Beratungsunterlagen beizufügen.
- (3) Die Einladung wird spätestens sieben Tage vor dem Sitzungstermin versandt.
- (4) Das Stiftungskuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

- (5) Die oder der Vorsitzende kann Gäste einladen.

#### **§ 4**

##### **Tagesordnung**

- (1) Der Entwurf der Tagesordnung obliegt der oder dem Vorsitzenden. Vorschläge hierzu können bis 10 Tage vor dem Sitzungstermin von allen Mitgliedern des Stiftungskuratoriums, von der Präsidentin oder dem Präsidenten oder der Gleichstellungsbeauftragten eingereicht werden.
- (2) In besonders dringenden Fällen kann die Aufnahme eines Tagesordnungspunktes bis zur Feststellung der Tagesordnung beantragt werden. Antrag und Dringlichkeit sind zu begründen.
- (3) Die Tagesordnung wird vom Stiftungskuratorium zu Beginn der Sitzung festgestellt. Änderungen und Ergänzungen des Tagesordnungsvorschlags sind mit einfacher Stimmenmehrheit möglich.

#### **§ 5**

##### **Beratung und Beschlussfassung**

- (1) Jedes Mitglied des Stiftungskuratoriums, die Präsidentin oder der Präsident der Universität zu Lübeck und die Gleichstellungsbeauftragte sind berechtigt, zu den Punkten der Tagesordnung Anträge zu stellen.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (3) Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt. Auf Verlangen mindestens eines Mitglieds ist geheim abzustimmen. Wahlen finden geheim statt, wenn mindestens ein Mitglied es beantragt.

#### **§ 6**

##### **Umlaufverfahren**

Beschlüsse des Stiftungskuratoriums können – außer bei Wahlen – auch im Umlaufverfahren durch schriftliche Stimmabgabe oder Stimmabgabe per E-Mail gefasst werden, wenn kein Mitglied des Stiftungskuratoriums der Beschlussfassung im Umlaufverfahren innerhalb einer Frist von 5 Tagen ab Absendung der Unterlagen widerspricht. Sollen Beschlüsse in dieser Form gefasst werden, versendet die oder der Vorsitzende den Beschlussvorschlag einschließlich einer Begründung sowie

einem Hinweis auf die Widerspruchsmöglichkeit und der Aufforderung, innerhalb eines bestimmten Zeitraums die Stimme abzugeben.

## **§ 7**

### **Sitzungsniederschrift**

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, in welche die gefassten Beschlüsse im Wortlaut sowie das Abstimmungsergebnis aufzunehmen sind. Die oder der Vorsitzende und die Protokollführerin oder der Protokollführer unterzeichnen die Niederschrift nach deren Genehmigung in der nächstfolgenden Sitzung.

## **§ 8**

### **Änderung der Geschäftsordnung**

Eine Änderung der Geschäftsordnung bedarf der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Stiftungskuratoriums.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft. Sie ersetzt die Geschäftsordnung vom 9. November 2017.